

Wien, 02. September 2021

Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zu einer Reihe europäischer Digitalgrundsätze

Der ÖRAK spricht sich für einen weiteren Digitalgrundsatz aus, nach dem der Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses effektiv gewahrt werden muss.

Nach **Artikel 47 Grundrechtecharta** hat jede Person das Recht darauf, sich rechtsanwaltlich beraten, verteidigen und vertreten zu lassen. Es entspricht der klaren Rechtsprechung des EuGH und des EGMR, dass **zur effektiven Umsetzung dieses Rechts die Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheit unabdingbar** ist.

Die Digitalisierung stellt allerdings bereits jetzt eine Herausforderung für die Wahrung von Verschwiegenheitspflichten dar, beispielhaft, aber nicht abschließend sind zu nennen: De-Anonymisierung von Daten durch künstliche Intelligenz, digitale Zugangsschlüssel für verschlüsselte Informationen, Analyse und Zusammenführung von Daten durch staatliche Stellen.

Entsprechend auch der ausdrücklichen Ambition der Europäischen Kommission, dass online und offline dasselbe Schutzniveau gelten muss, ist hier ein entsprechendes Prinzip zu verankern, welches die Wahrung der Rechte nach Artikel 47 Grundrechtecharta ermöglicht. Eine **Aushebelung des anwaltlichen Verschwiegenheitsgebots durch innovative digitale Technologien** und damit eine **dauerhafte Beschädigung der Rechtsstaatlichkeit in der EU** ist angesichts des technologischen Fortschritts **wahrscheinlich**, wenn sich dieser Entwicklung nicht **ausdrücklich entgegengestellt** wird.

Kontakt/ Contact: Britta Kynast, Leiterin ÖRAK-Vertretung Brüssel / Head of Brussels Office

